



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7371/1-Pr 1/94

5808 IAB

1994-03-01

An den

zu 5904 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5904/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Justizermittlungen Filatura e Torcitura de Delebio/Subbitex, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann wurden von welchem Bereich der Justiz Ermittlungen in dieser oben angeführten Angelegenheit eingeleitet?
2. Aufgrund welcher Verdachtsmomente?
3. Welche Schritte wurden zu welchem Zeitpunkt seitens der Justiz getätigt?
4. In welchem Status befindet sich das Verfahren derzeit?
5. Kam es zu Interventionen oder Weisungen? Wenn ja, wann von wem mit welcher Stoßrichtung und welchen Konsequenzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rudolf Anschöber übermittelte der Staatsanwaltschaft Wels am 11.3.1992 namens des Grünen Klubs im Parlament Ablichtungen

7371 (Pr1/PARANFR)

von Teilen eines Rechnungshofberichts betreffend die Lenzing AG mit dem Ersuchen um detaillierte Prüfung der strafrechtlichen Relevanz von Vorwürfe, die auch in der vorliegenden Anfrage wiedergegeben werden und die die Beteiligung der Lenzing AG an der Filatura e Torcitura di Delebio und den Erwerb der Firma Subbitex betreffen. Die Staatsanwaltschaft Wels beantragte hierauf am 17.3.1992 beim Untersuchungsrichter des Kreis- (jetzt Landes)gerichtes Wels die Durchführung von Vorerhebungen durch Vernehmung des Anzeigers Rudolf Anschober als Zeugen. Aus dem Vorbringen des Anzeigers ergab sich der Verdacht von Untreuehandlungen eines früheren Vorstandsmitgliedes der Lenzing AG.

Zu 3:

Rudolf Anschober wurde am 10.4.1992 zu den von ihm erhobenen Vorwürfen zeugenschaftlich vernommen. Die Staatsanwaltschaft Wels ging in ihrem sodann erstatteten Bericht vom 21.5.1992 davon aus, daß sich weder aus dem Rechnungshofbericht noch aus dem Vorbringen des Anzeigers der konkrete Verdacht eines wissentlichen Befugnismißbrauches im Sinne des § 153 StGB ergebe. Das von ihr erstattete Einstellungsvorhaben beabsichtigte auch die Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Bericht vom 2.6.1992 zu genehmigen. Im Hinblick auf die im Bericht des Rechnungshofes und in der Aussage des Anzeigers enthaltenen konkreten Vorwürfe wurde die Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30.6.1992 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG ersucht, die Staatsanwaltschaft Wels anzuweisen, im Rahmen von Vorerhebungen die vom Zeugen Rudolf Anschober erhobenen Vorwürfe durch Beischaffung der Unterlagen, die auf die Beteiligung an der Filatura e Torcitura di Delebio und den Ankauf der Firma Subbitex Bezug nehmen (Protokolle der Vorstandssitzungen der Lenzing AG, Vermögensstatus der zur erwerbenden Firma), zu beantragen und auf diesem Weg, allenfalls durch Anfrage an den Vorstand der Lenzing AG bzw. durch Vernehmung einzelner Vorstandsmitglieder, die finanzielle Situation der Firma Subbitex zum Zeitpunkt des Ankaufes zu klären.

Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Wels am 22.7.1992 beim Untersuchungsrichter folgende Vorerhebungen beantragt:

- Verständigung des Rechtsanwaltes des Verdächtigen von den anhängigen Vorerhebungen und Beischaffung der von ihm inzwischen schriftlich angebotenen Beweismittel;

3

- Beischaffung der Unterlagen, die auf die Beteiligung an der Filatura e Torcitura di Delebio und den Ankauf der Firma Subbitex Bezug nehmen (Protokolle der Vorstandssitzungen der Lenzing AG, Vermögensstatus der zur erwerbenden Firma) und
- zeugenschaftliche Vernehmung des Vorstandsdirektors Alfred W., des Generaldirektors Dr. S. und des früheren Generaldirektors der Lenzing AG Dr. W. zu den von Rudolf Anschober erhobenen Vorwürfen.

Am 11.9.1992 hat die Staatsanwaltschaft Wels folgende weitere Anträge gestellt:

- Ehebaldige Durchführung der beantragten Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsrichter und sodann
- Einholung einer Stellungnahme des Rechnungshofes zum Inhalt der bisherigen Vorerhebungen, wobei vor allem dazu Stellung genommen werden sollte, ob und durch welche konkreten Anhaltspunkte die subjektive Tatseite des in Betracht kommenden Tatbildes der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 StGB indiziert sei.

Noch vor diesem Antrag war der Verteidiger des Verdächtigen dem ihm vom Untersuchungsrichter am 24.7.1992 erteilten Auftrag nachgekommen und hat in einem am 4.9.1992 beim Kreisgericht Wels (jetzt Landesgericht) eingelangten Beweisantrag zu den gegen den Verdächtigen erhobenen Vorwürfen Stellung genommen und diverse Urkunden vorgelegt.

Am 12.5. und 13.5.1993 hat der Untersuchungsrichter das Vorstandsmitglied Alfred W. und den früheren Generaldirektor der Lenzing AG Dr. W. als Zeugen vernommen.

Am 17.6.1993 langte beim Landesgericht Wels die von der Staatsanwaltschaft Wels am 11.9.1992 beantragte Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofes samt diversen Beilagen ein.

Aufgrund der nun zur Verfügung stehenden Beweismittel gelangte die Staatsanwaltschaft Wels in ihrem Bericht vom 18.6.1993 zum nunmehr beweismäßig abgesicherten Ergebnis, daß keine Anhaltspunkte für Untreuehandlungen des Verdächtigen vorliegen. Sie beabsichtigte daher in Übereinstimmung mit der

Oberstaatsanwaltschaft Linz, die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Der diesbezügliche Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 6.7.1993 wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 9.8.1993 zur Kenntnis genommen.

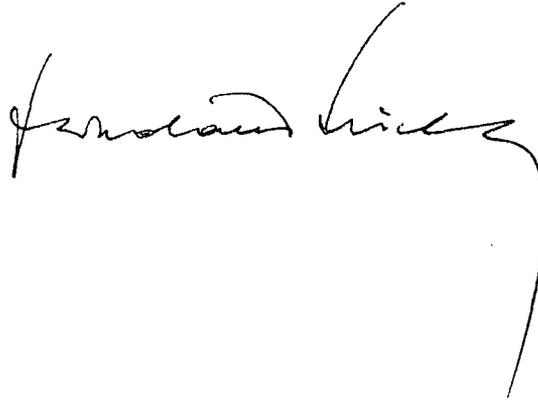
Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Wels hat nach Genehmigung ihres Vorhabens am 3.9.1993 hinsichtlich des Verdächtigen beim Untersuchungsrichter die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abgegeben. Hievon wurde der Anzeiger am 8.9.1993 verständigt.

Zu 5:

Mit Ausnahme der zu Punkt 3. angeführten Weisung des Bundesministeriums für Justiz, ergänzende Vorerhebungen zu beantragen, kam es zu keinen weiteren Weisungen oder Interventionen.

25 . Februar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Krieger', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.